

## SATZUNG

des Vereins der Freunde und der Förderer des Gymnasiums Kirchberg in der von der Mitgliederversammlung vom 10.03.2005 beschlossenen Fassung

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Kirchberg e.V.“
- (2) Der „Förderverein Gymnasium Kirchberg e.V.“ mit Sitz in Kirchberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

### § 2

#### Zweck

- (1) Zweck des Fördervereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung minderbemittelter Schüler bei Schulwanderungen, Studienfahrten, Leistungsvergleichen und Sportveranstaltungen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Schülerbibliothek, der naturwissenschaftlichen Unterrichtsmöglichkeiten des Gymnasiums, der Möglichkeit der musischen und sportlichen Erziehung und Betätigung der Schüler und sonstiger allgemeiner schulischer Belange sowie durch Unterstützung minderbemittelter Schüler bei Schulwanderungen und Studienfahrten.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## § 4

### Mittel des Fördervereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Geld- und Sachspenden
  - c) Öffentliche Zuschüsse
  - d) Erträge aus Sammlungen, Werbeaktionen usw.
  - e) Sonstige Zuwendungen
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis spätestens 3 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres, bei neu eingetretenen Mitgliedern bis spätestens 3 Monate nach ihrem Eintritt bzw. bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Eintritt erfolgte, zu entrichten.

## § 5

### Mitglieder

- (1) Mitglied können natürliche, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch Austritt eines Mitgliedes; der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich; die Austrittserklärung muss schriftlich einem Vorstandsmitglied einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zugehen,
  - c) wenn das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit seinem Beitrag für mindestens zwei Jahre im Rückstand ist.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluss.

## § 6

### Beiträge

- (1) Der Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im voraus bestimmt und jährlich erhoben.
- (2) Im Laufe eines Jahres eingetretene Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr.

## § 7

### Organe des Fördervereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Leiter des Gymnasiums.
- (2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt, längstens jedoch bis zu 4 Monaten über seine Amtszeit hinaus. Auf Antrag erfolgt die Wahl schriftlich und geheim. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise berufen.
- (7) Der Vorstand kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (8) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden – innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres – unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Zusendung der Tagesordnung einzuberufen.  
Soweit die Mitglieder Schüler am Gymnasium haben, kann die schriftliche Einladung über die Schüler an die Mitglieder geleitet werden.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Im Anschluss daran findet eine Aussprache statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorsitzenden und dessen Entlastung,
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen,
  - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
  - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören sind.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es fordert.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme zu den in § 10 und § 11 vorgesehenen Fällen – mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## § 10

### Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.  
In der Einladung ist auf die Satzungsänderung hinzuweisen.

## § 11

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (2) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder entscheidend.
- (3) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
- (4) Erscheinen weniger als die Hälfte der Mitglieder, ist mit einer Frist von zwei Wochen erneut eine „Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins“ einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren. Werden mehrere Liquidatoren gewählt, handeln zwei Liquidatoren in gemeinsamer Vertretungsbefugnis.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Gymnasiums, dem Landratsamt Zwickauer Land, das es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Gymnasiums Kirchberg zusätzlich zu den staatlichen Zuschüssen zu verwenden hat.

Errichtet am 10.02.1993